

# KI und Datenschutz – Antagonie oder Synergie?



# Kapitel und Inhalte

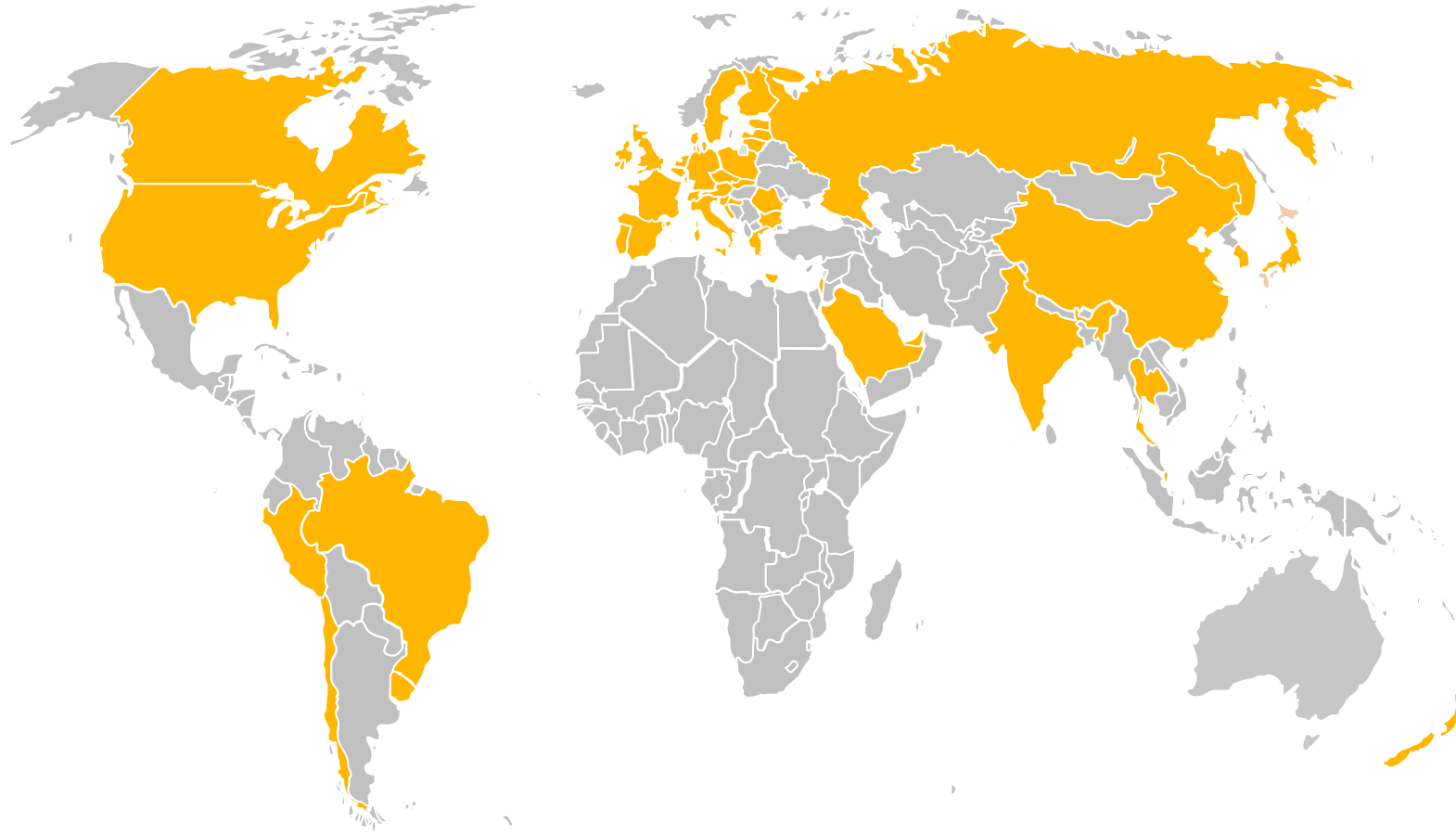


1

KI-VO




# KI-VO

Weltweit streben Regierungen die Regulierung von Künstlicher Intelligenz an...



# KI-VO

... und verfolgen dabei unterschiedliche Ansätze...

			
<b>Regulierungsansatz</b>	Schutz der Rechte und Freiheiten der Bürger:innen Risikoverringeringung Transparenz	Innovation Nationale Sicherheit Verbraucherschutz	Sozialistische Grundwerte Soziale Stabilität Staatssicherheit
<b>Beispiele</b>	KI-VO & KI-Haftungs-RL DSGVO & Data Act Sektorspezifische Regulierung	National AI Initiative Act NIST AI Risk Management Framework AI "Bill of Rights"	Next Generation Artificial Intelligence Development Plan Ethical Norms for New Generation Artificial Intelligence
	<b>Schutz der Bürger:innen</b>	<b>Selbstregulierung</b>	<b>Staatsschutz</b>

# KI-VO

Die KI-VO enthält die erste Legaldefinition von Systemen „Künstlicher Intelligenz“

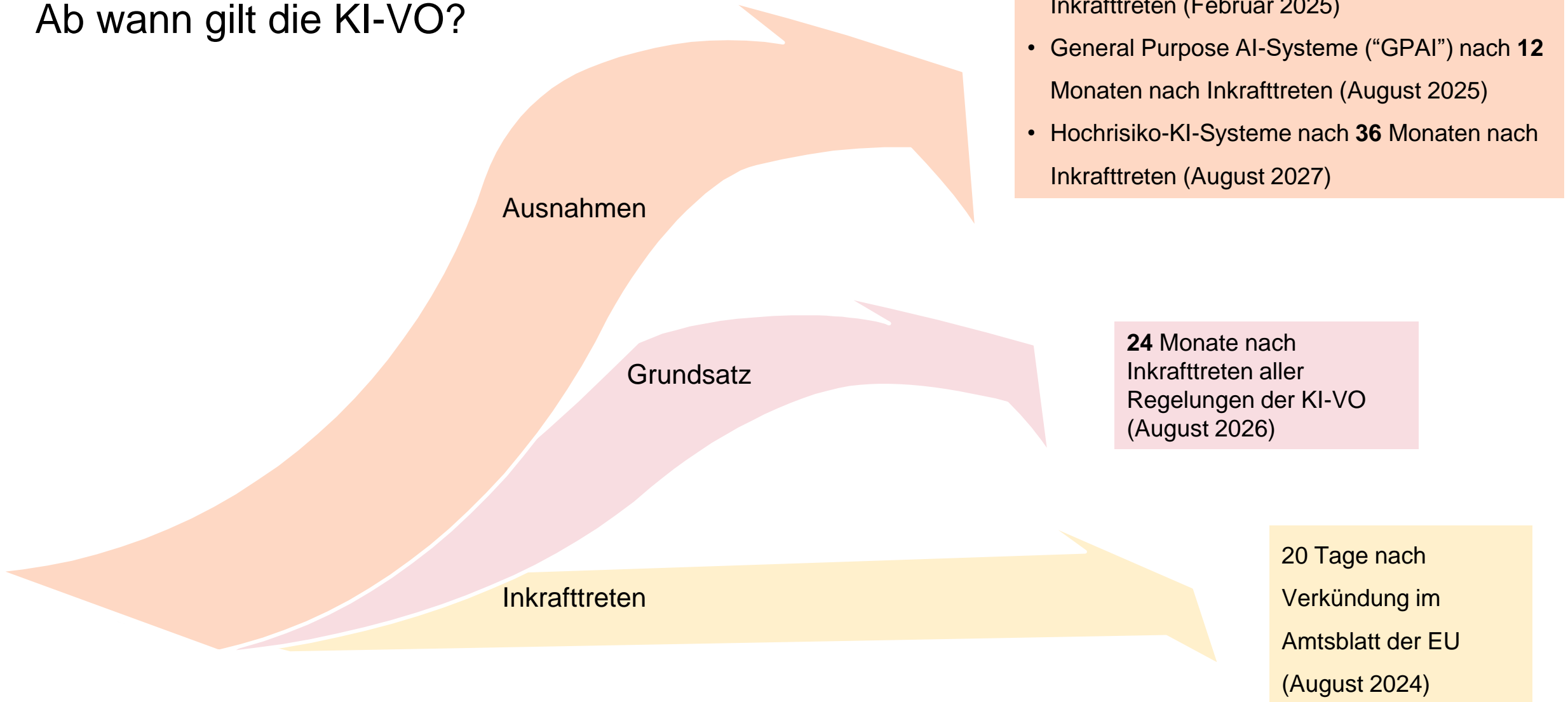
## Art. 3 Nr. 1 KI-VO

*„KI-System‘ ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“*



# KI-VO

## Ab wann gilt die KI-VO?



# KI-VO

## Wer ist Adressat?

**Achtung:** Importeur, Betreiber und Händler zum Anbieter werden können, d.h. wenn sie "übernehmen", vgl. Art. 25 KI-VO (z.B. durch "Anbringen eines Namens/einer Marke auf einem risikoreichen KI-System", "Vornahme wesentlicher Änderungen an einem risikoreichen KI-System" oder "Änderung des Verwendungszwecks eines KI-Systems in einer Weise, dass es zu einem risikoreichen KI-System wird")

### Anbieter



*Jede Person ... die ein KI-System entwickelt ... und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt (Art. 3 Abs. 3 KI-VO).*

### Einführer



*Jede in der Union niedergelassene Person, die ein KI-System in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, das den Namen oder die Marke einer ... Person mit Sitz außerhalb der Union trägt (Art. 3 Abs. 6 KI-VO).*

### Betreiber



*Jede Person ... die ein KI-System unter ihrer Aufsicht verwendet (Art. 3 Abs. 4 KI-VO).*

### Händler



*Jede Person in der Lieferkette, außer dem Anbieter oder dem Importeur, die ein KI-System auf dem EU-Markt bereitstellt (Art. 3 Abs. 7 KI-VO).*

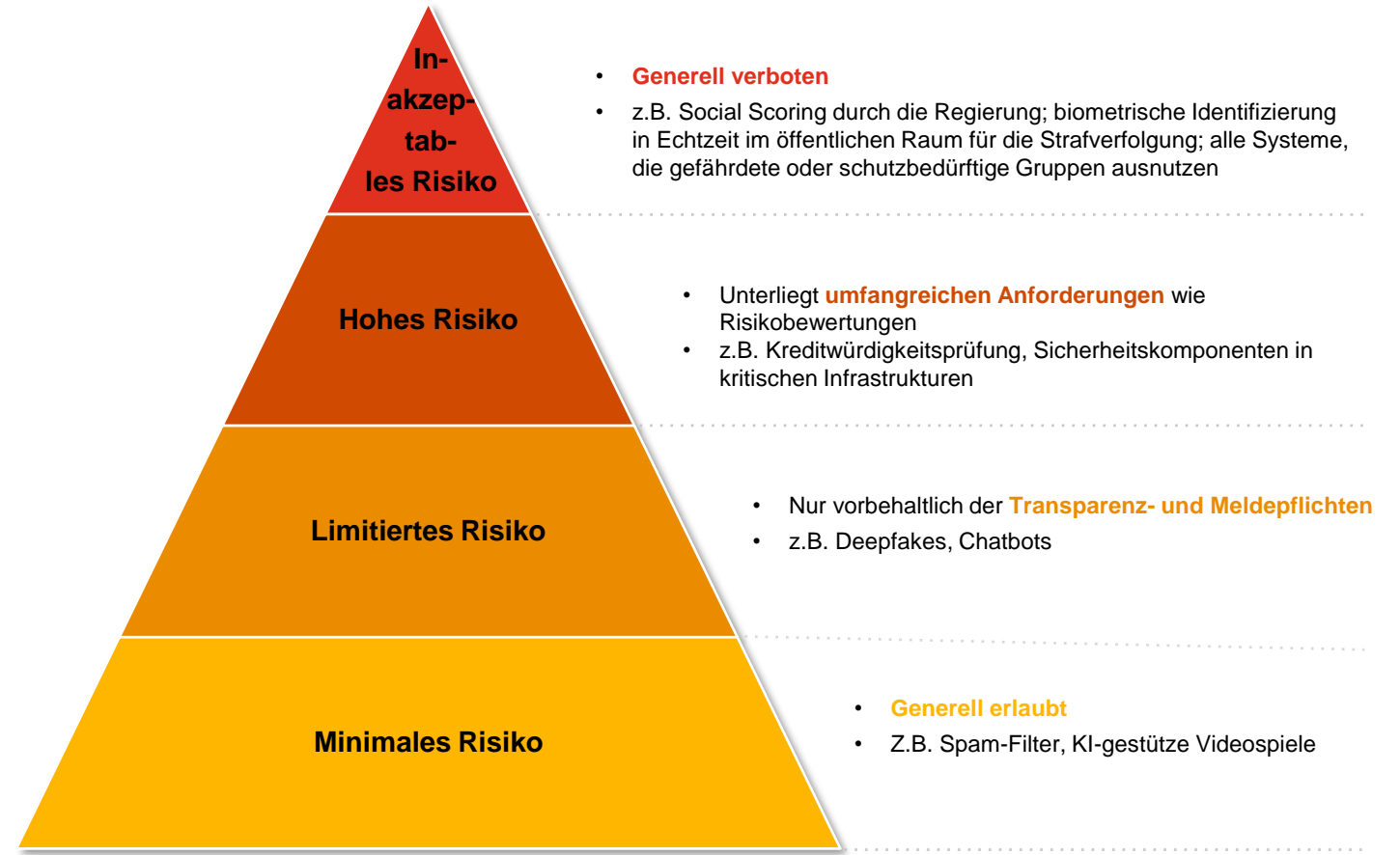


# KI-VO

Die KI-VO ist auf Hochrisiko KI-Systeme fokussiert, um den Schutz der EU-Bürger zu gewährleisten.

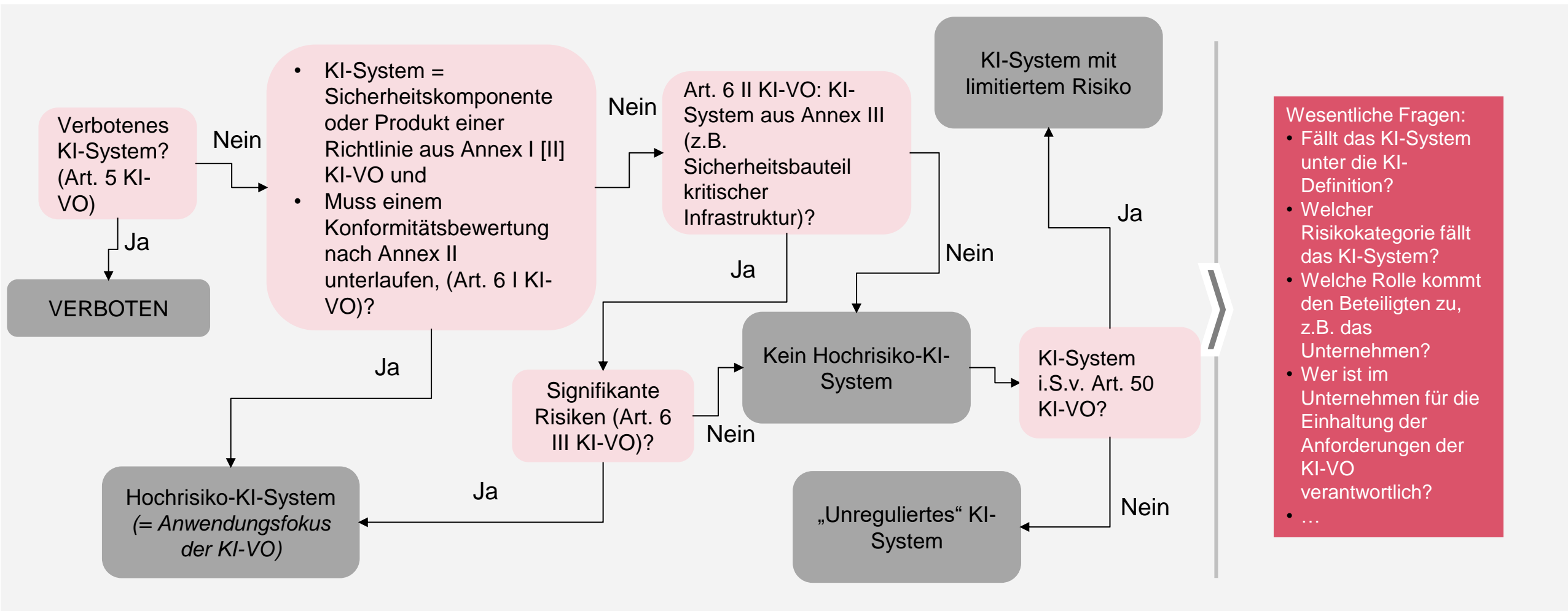
Der EU AI Act folgt einem **risikobasierten Regulierungsansatz**, indem **Verpflichtungen für ein KI-System proportional zum Gefahrenlevel**, welches es für EU-Bürger:innen birgt, vorgesehen sind. Dies wird als Vier-Stufen-Modell umgesetzt. **Je höher die potenzielle Gefahr des Systems, desto strenger sind die gesetzlichen Anforderungen.**

KI-Systeme, die **inakzeptable Risiken** bergen, wie z.B. KI-Systeme für ein Social-Scoring, sind generell verboten.



# KI-VO

## Prüfungsschema für KI-Systeme



- Wesentliche Fragen:
- Fällt das KI-System unter die KI-Definition?
  - Welcher Risikokategorie fällt das KI-System?
  - Welche Rolle kommt den Beteiligten zu, z.B. das Unternehmen?
  - Wer ist im Unternehmen für die Einhaltung der Anforderungen der KI-VO verantwortlich?
  - ...

# KI-VO

Hochrisiko-KI-Systeme unterliegen umfangreichen Anforderungen, die zu beachtlichen Implementierungsanforderungen führen.



# KI-VO

Ist Art. 14 Abs. 4 KI-VO als Ausnahme von Art. 22 Abs. 1 DSGVO bei Hochrisiko-KI-Systemen zu interpretieren?

Art. 22 Abs. 1 DSGVO:

"Die betroffene Person hat das Recht, **nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung** – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung **unterworfen zu werden**, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

Art. 22 Abs. 2 DSGVO:

"Absatz 1 **gilt nicht, wenn die Entscheidung [...]**  
b) **aufgrund von Rechtsvorschriften** der Union oder der Mitgliedstaaten, **denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten [...]**"

Ist Art. 14 Abs. 4 KI-VO eine solche Rechtsvorschrift i.S.d. Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO?

Art. 14 Abs. 4 KI-VO:

"Für die Zwecke der Durchführung der Absätze 1,2 und 3 wird das Hochrisiko-KI-System dem Betreiber so zur Verfügung gestellt, **dass die natürlichen Personen**, denen die menschliche Aufsicht übertragen wurde, **angemessen und verhältnismäßig in der Lage sind**, [...]  
c) die Ausgabe des Hochrisiko-KI-Systems **richtig zu interpretieren**, wobei beispielsweise die vorhandenen Interpretationsinstrumente und -methoden zu berücksichtigen sind [...]"

# KI-VO

## Herausforderungen zwischen den Pflichten der KI-VO und der DSGVO

Deep Dive



### Existenz von Daten, u.a. Art. 10 KI-VO

- Welche Daten sind erforderlich?
- Erhebung und ggf. Übermittlung personenbezogener Daten?



### Datenqualität i.S.v. Art. 10 Abs. 3, 4 KI-VO

- Welche Daten sind repräsentativ und vollständig?
- Sind die Datensätze (z.B. geografisch) typisch?



### Verantwortlichkeiten, Art. 3 Nr. 1-8 KI-VO, Art. 4 Nr. 7 KI-VO

- Wer ist KI-rechtlich verantwortlich, insbes. in Konzerngesellschaften?
  - Divergenz zu datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit?



### Protokollierung, Art. 12 Abs. 1, 3 lit. b KI-VO

- Wie weitreichend soll der Abgleich der Eingabedaten mit der Referenzdatenbank protokolliert werden?
  - Was ist die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage?



### Technische Dokumentation, Art. 11 Abs. 1 KI-VO

- Wie stelle ich die technische Dokumentation hins. Datenqualität und Daten-Governance sicher?
- Wo ist hier die Grenze der Erforderlichkeit erreicht (Stichwort Datenminimierung)

# KI-VO

## Herausforderungen zwischen den Pflichten der KI-VO am Beispiel der Datenqualität



### Datenqualität i.S.v. Art. 10 Abs. 2, 3, 4 KI-VO

- Welche Daten sind repräsentativ, fehlerfrei und vollständig?
- Sind die Datensätze (z.B. geografisch) typisch?

Für Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze gelten Daten-Governance- und Datenverwaltungsverfahren...

Diese Verfahren betreffen...

...Datenerhebungsverfahren und die Herkunft der Daten und im Falle personenbezogener Daten den ursprünglichen Zweck der Datenerhebung...

...relevante Datenaufbereitungsvorgänge.

...

Aufstellung von Annahmen, insbesondere in Bezug auf die Informationen, die mit den Daten erfasst und dargestellt werden sollen...

...eine Bewertung der Verfügbarkeit, Menge und Eignung der benötigten Datensätze...

...Datensätze müssen im Hinblick auf die Zweckbestimmung **relevant, hinreichend repräsentativ und so weit wie möglich fehlerfrei und vollständig** sein...

...Datensätze müssen den **Merkmale** oder **Elementen entsprechen, die für die besonderen geografischen, kontextuellen, verhaltensbezogenen oder funktionalen Rahmenbedingungen, unter denen das Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß verwendet werden soll, typisch sind.**

# KI-VO

## Art. 27 KI-VO: Grundrechte-Folgenabschätzung für Hochrisiko-KI-Systeme

### Anwendungsfälle:

1. Betreiber, die eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder eine private Einrichtung sind, die öffentliche Dienste erbringt und ein Hochrisiko-KI-System für den Bereich kritischer Infrastruktur verwenden wollen

2. Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen, die die Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater und öffentlicher Dienste und Leistungen bezwecken (Kreditwürdigkeitsprüfung; Bonitätsbewertung; Aufdeckung von Finanzbetrug; Risikobewertung; Preisbildung für Lebens- und Krankenversicherungen)

### Inhaltliche Anforderungen an die Grundrechte-Folgenabschätzung:

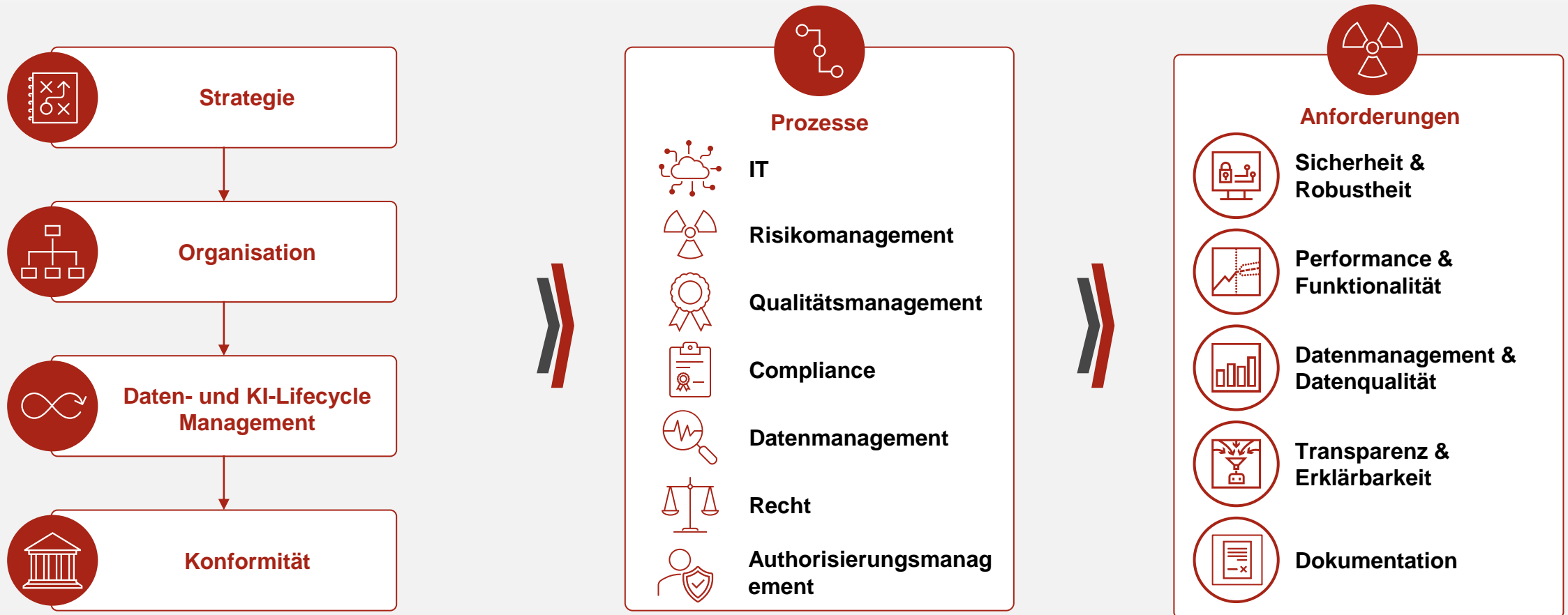
- **Beschreibung des Verfahrens** zur Verwendung des KI-Systems im Einklang mit seiner Zweckbestimmung
- Beschreibung der **Häufigkeit und des Zeitraums der Verwendung**
- **Kategorien Betroffener**
- Spezifische **Schadensrisiken**
- Beschreibung der **Umsetzung von Maßnahmen der menschlichen Aufsicht**
- Maßnahmen zur **Ergreifung im Falle des Risikoeintritts**

--> Synergieeffekt durch/ für DSFA

# KI-VO

## Was ist bei der Implementierung der Anforderungen zu beachten?

### Daten- and KI-Management





# KI-VO

## Die Sanktionsregime unter der KI-VO sind weitaus strenger als anderer Vorschriften (Art. 99 KI-VO)

Aufgrund des risikobasierten Regelungsansatzes macht die KI-VO die Sanktionsregelung, d.h. **Bußgelder**, davon abhängig, inwieweit die Pflichten missachtet werden. Folglich werden in Rechtsverletzungsangelegenheiten die Kontrollbehörden dazu ermächtigt, hohe Bußgelder aufzuerlegen, welche in manchen Fällen deutlich höher ausfallen können als unter anderen Vorschriften, z.B. der DSGVO.

**Vorsicht:** Andere Vorschriften können zusätzliche Bußgelder begründen!

**35 Mio. € / 7 %**  
des weltweiten  
Jahresumsatzes des  
vorangehenden  
Geschäftsjahres

...bei Nichteinhaltung des Verbots von KI-Praktiken gemäß Art. 5 KI-VO.

**15 Mio. € / 3 %**  
des weltweiten  
Jahresumsatzes des  
vorangehenden  
Geschäftsjahres

...bei Nichteinhaltung der für Akteure (Betreiber, etc.) oder notifizierte Stellen geltenden Bestimmungen, mit Ausnahme von Art. 5 KI-VO.

**7,5 Mio. € / 1 %**  
des weltweiten  
Jahresumsatzes des  
vorangehenden  
Geschäftsjahres

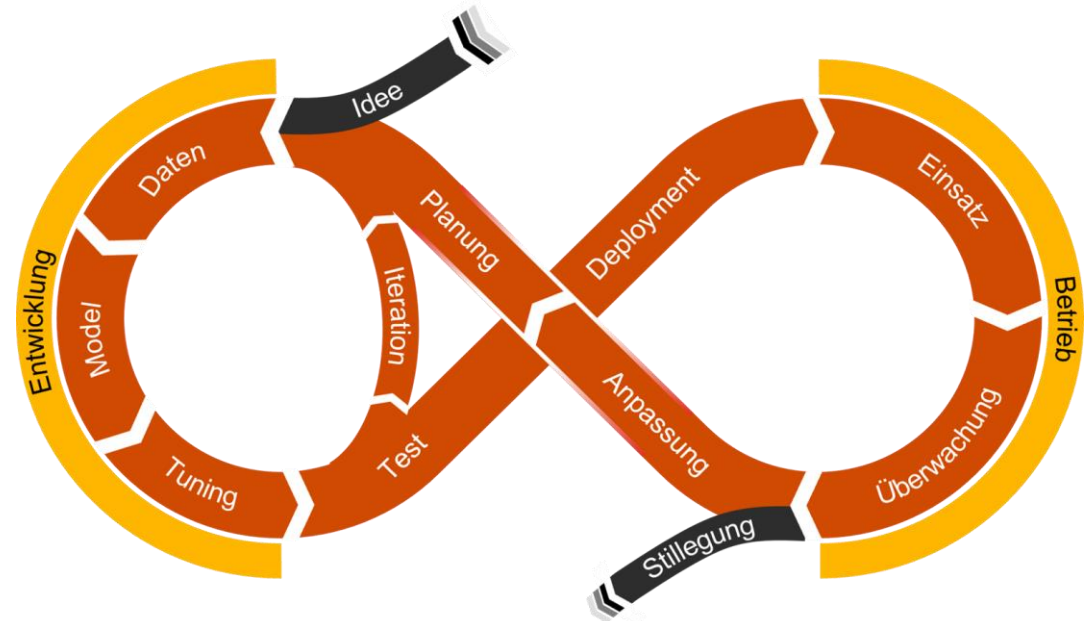
...bei fehlerhaften, unvollständigen oder irreführenden Informationen an benannte Stellen und den nationalen zuständigen Behörden bei Beantwortung einer Anfrage.

# KI-VO

## Von abstrakten Vorgaben...



## ... zu umsetzbaren Maßnahmen.



2

Haftung für KI-  
Systeme

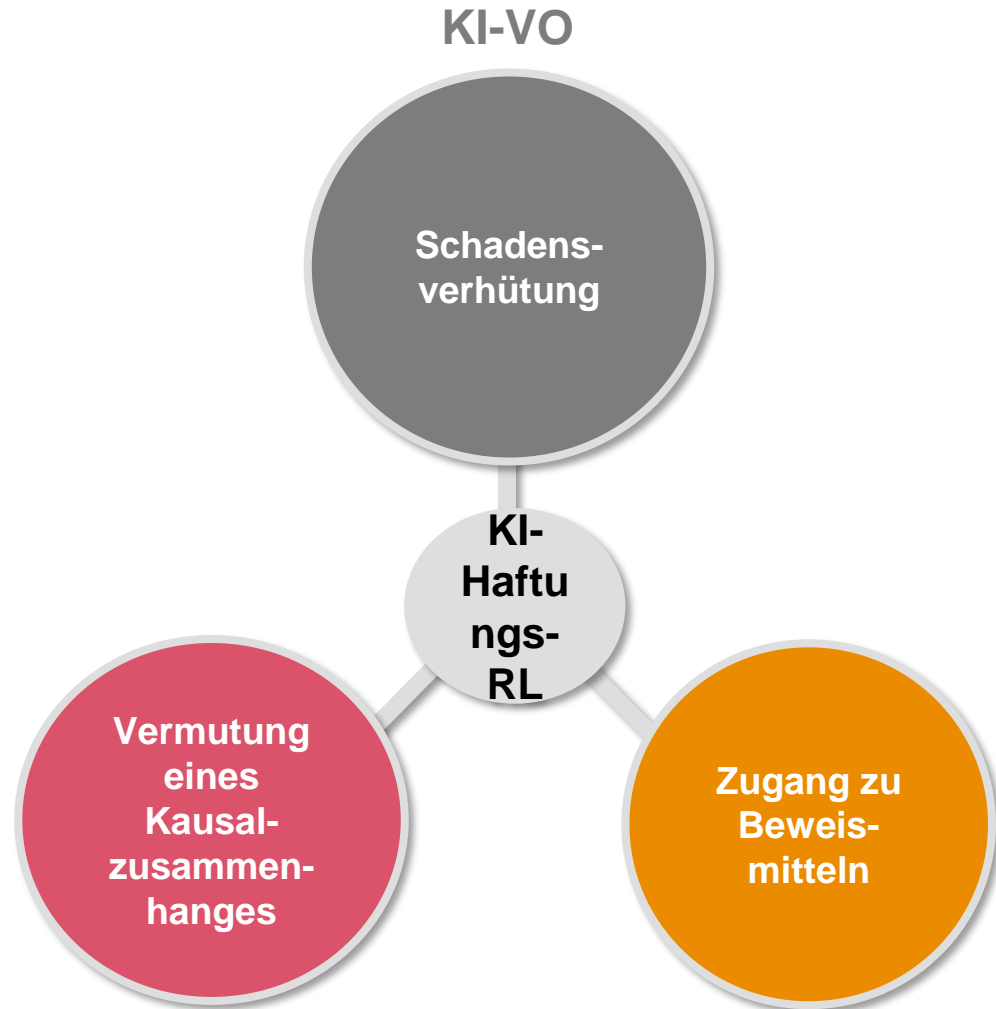
# Haftung für KI-Systeme

## Auch die Haftung für KI-Systeme wird auf europäischer Ebene geregelt

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission am 28. September 2022 einen Richtlinienentwurf zur Haftung für künstliche Intelligenz angenommen. Diese Richtlinie, die als **KI-Haftungsrichtlinie** (KOM/2022/496) bekannt ist, zielt darauf ab, die nationalen Haftungsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten dahingehend zu beeinflussen, dass Vorschriften über die verschuldensabhängige Haftung von Anbietern und Nutzern von KI-Systemen aufgenommen und die Haftungsvorschriften für KI in der EU harmonisiert werden.

Der Richtlinienentwurf umfasst zwei wichtige Regelungsmechanismen:

- Erstens wird der vom einem Schaden Betroffene **von der Verpflichtung entbunden, den Kausalzusammenhang nachzuweisen**. Das bedeutet, dass der Geschädigte nicht mehr nachweisen muss, dass den Fehler des KI-Systems verursacht wurde, was ihm die Geltendmachung von Schadensersatz oder sonstigen Rechtsbehelfen erleichtert. In der Regel muss der Geschädigte einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verhalten der anderen Partei nachweisen, was oft schwierig oder kostspielig sein kann.
- Zweitens wird der **Zugang zu Beweismitteln** erleichtert, wenn Schäden durch hochriskante KI-Systeme verursacht werden.



# Haftung für KI-Systeme

Die Haftung für KI-Systeme ist auch auf nationaler Ebene geregelt

Die Haftung für KI in Deutschland richtet sich neben der KI-VO und ggf. nationaler Umsetzung nach dem **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**. Im Rahmen eines Vertragsverhältnisses kann bei Verletzung einer Vertragspflicht ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Gleichzeitig kann die deliktische Haftung nach §§ 823 ff. BGB ins Spiel kommen, wenn die **KI eine unerlaubte Handlung begeht** und dadurch ein **Schaden entsteht**.

Bei **Fehlentscheidungen** von KI-Systemen kann eine verschuldensunabhängige Haftungsregelung zur Anwendung kommen, wie z. B. beim autonomen Fahren. Gleiches gilt für **produktspezifische Gesetze**.

Darüber hinaus ist bei der Verarbeitung **personenbezogener Daten** durch KI-Systeme die Einhaltung der Datenschutzgesetze von entscheidender Bedeutung. Neben den regulatorischen Sanktionen nach Art. 83 DSGVO gilt auch die zivilrechtliche Haftung nach **Art. 82 DSGVO**, wonach jede Verletzung von Pflichten aus der DSGVO zu einem Anspruch auf Schadensersatz führen kann.



# 3

Fazit und Prognose

# Fazit

## Die Einhaltung von Vorschriften für KI-Systeme stellt nicht nur große Herausforderungen dar, sondern bietet auch wertvolle Chancen

Die Regulierung von KI stellt Unternehmen nicht nur vor verschiedene **Herausforderungen**, sondern bietet auch **wertvolle Chancen**. Es wird empfohlen, sich proaktiv auf die Verabschiedung der KI-VO vorzubereiten, insbesondere wenn KI-Systeme in kritische Organisationsfunktionen integriert werden oder wenn erhebliche Investitionskosten verbunden sind. Unabhängig von der KI-VO ist es jedoch entscheidend, die rechtlichen Auswirkungen vor dem Einsatz eines KI-Systems sorgfältig zu prüfen.



A hand wearing a white nitrile glove is shown in a close-up, using silver tweezers to carefully handle a component of a disassembled smartphone. The phone's internal circuitry, including the battery, camera, and various connectors, is visible. The background is a clean, light-colored surface.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Präsentation von Laura Reuters